

1. Wegen Brandgefahr ist verboten:
 - a. die Benutzung von offenem Feuer,
 - b. die Aufbewahrung, Benutzung sowie das Umfüllen, Auffüllen oder Ablassen von Kraftstoff, Öl, brennbaren Flüssigkeiten, Batterien und sonstigen Brennstoffen,
 - c. das Abstellen von Fahrzeugen, die wegen Undichtigkeit Brennstoff oder Öl verlieren,
2. Reparatur- und Reinigungsarbeiten dürfen an den Fahrzeugen auf dem gesamten Grundstück nicht vorgenommen werden.
3. Es darf nur im Schritttempo ein- und ausgefahren werden. Ausfahrten und Durchfahrten müssen unbedingt freigehalten werden. Das Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen, auch nur vorübergehend, ist in den Zufahrten verboten.
4. Die Motoren der Fahrzeuge sind nur zum Ein- und Ausfahren laufen zu lassen.
5. Auf dem gesamten Grundstück sowie auf sämtlichen Zu- und Abfahrten gelten die jeweiligen Vorschriften der Straßenverkehrsordnung und des Straßenverkehrsgesetzes, die einzuhalten der Mieter verpflichtet ist.